



Das Kreisforstamt Biberach informiert:

An alle  
Waldbesitzenden im Landkreis Biberach

Aufgrund der günstigen Witterung und mehreren lokalen Sturmereignissen im Januar 2018 besteht eine hohe Gefährdung von Borkenkäferbefall an Fichte in diesem Jahr.

Je nach weiterem Witterungsverlauf ist mit einer raschen Borkenkäferentwicklung und einhergehendem Stehendbefall zu rechnen.

Aus diesem Grund ergeht erneut der folgende Hinweis an alle Waldbesitzenden im Bereich des Landkreises Biberach:

### **Hinweis nach § 68 Landeswaldgesetz**

Das Kreisforstamt Biberach weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes die Waldbesitzenden verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von Borkenkäfern, folgende Maßnahmen durchzuführen:

**Alles Käfer- und Sturmholz ist unverzüglich einzuschlagen, aufzuarbeiten und abfuhrbereit zu lagern. Verkauf und Abfuhr sind unmittelbar anschließend zu veranlassen. Gefährdete Bestände sind laufend zu überwachen und Gegenmaßnahmen ggf. sofort einzuleiten.** Besondere Schadensfälle sind umgehend der zuständigen Forstbehörde (Kreisforstamt) mitzuteilen.

Zur Ausführung dieser Maßnahmen setzt Ihnen das Kreisforstamt gem. § 68, Abs. 1, LWaldG eine

### **Frist bis spätestens 15.06.2018**

Bei Nichtbeachtung und nach Ablauf der Frist kann die untere Forstbehörde (Kreisforstamt) forstaufsichtliche Anordnungen, bei akuter Gefahr mit sofortigem Vollzug mittels Ersatzvornahme verfügen.

Als Waldbesitzende sind Sie zur Überwachung Ihres Waldstückes verpflichtet und es sind die Flächen auch nach der Käferholzaufarbeitung ständig auf Neubefall zu kontrollieren.

Sollte sich der Borkenkäferbefall auf Nachbargrundstücke ausbreiten, kann dies eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen.

Aktuellen Befall erkennen Sie frühzeitig durch vorhandenes braunes Bohrmehl am Stammfuss.

Weitere Hinweise zum Erkennen von Borkenkäferbefall erhalten Sie unter:  
<http://www.fva-bw.de/monitoring/index9.html>

Zur forstlichen Beratung können Sie sich an die örtlich zuständigen Forstrevierleitungen wenden. Sofern Sie zur fristgerechten Durchführung der Arbeiten nicht selbst in der Lage sind, können die Forstrevierleitenden die Aufarbeitung gegen Kostenersatz organisieren.

Biberach, den 17.04.2018

gez. Jehle  
Kreisforstamtsleiter

**Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 4. Mai 2018.**